

TE Vwgh Erkenntnis 2022/5/31 Ra 2020/21/0493

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 31.05.2022

Index

10/07 Verwaltungsgerichtshof
19/05 Menschenrechte
40/01 Verwaltungsverfahren
41/02 Asylrecht
41/02 Passrecht Fremdenrecht

Norm

AsylG 2005 §3
AsylG 2005 §8
AVG §56
AVG §68 Abs1
BFA-VG 2014 §21 Abs7
BFA-VG 2014 §9
FPG 2005 §50 Abs1
FPG 2005 §52
FPG 2005 §52 Abs2 Z2
FPG 2005 §52 Abs9
MRK Art3
MRK Art8
VwGG §42 Abs2 Z3 litb
VwGG §42 Abs2 Z3 litc
VwGVG 2014 §17
VwGVG 2014 §24

1. AsylG 2005 § 3 heute
2. AsylG 2005 § 3 gültig ab 12.06.2026 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 39/2026
3. AsylG 2005 § 3 gültig von 01.06.2016 bis 11.06.2026 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 24/2016
4. AsylG 2005 § 3 gültig von 20.07.2015 bis 31.05.2016 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 70/2015
5. AsylG 2005 § 3 gültig von 01.01.2014 bis 19.07.2015 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 87/2012
6. AsylG 2005 § 3 gültig von 01.01.2006 bis 31.12.2013

1. AsylG 2005 § 8 heute
2. AsylG 2005 § 8 gültig von 01.03.2027 bis 11.06.2026 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 63/2025
3. AsylG 2005 § 8 gültig ab 12.06.2026 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 39/2026

4. AsylG 2005 § 8 gültig von 01.11.2017 bis 11.06.2026 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 145/2017
5. AsylG 2005 § 8 gültig von 01.11.2017 bis 31.10.2017 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 84/2017
6. AsylG 2005 § 8 gültig von 01.01.2014 bis 31.10.2017 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 68/2013
7. AsylG 2005 § 8 gültig von 01.01.2014 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 87/2012
8. AsylG 2005 § 8 gültig von 01.01.2010 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 122/2009
9. AsylG 2005 § 8 gültig von 01.01.2006 bis 31.12.2009

1. AVG § 56 heute
2. AVG § 56 gültig ab 01.01.1999 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 158/1998
3. AVG § 56 gültig von 01.02.1991 bis 31.12.1998

1. AVG § 68 heute
2. AVG § 68 gültig ab 01.01.2014 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 33/2013
3. AVG § 68 gültig von 01.07.1995 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 471/1995
4. AVG § 68 gültig von 01.02.1991 bis 30.06.1995

1. VwGG § 42 heute
2. VwGG § 42 gültig ab 01.01.2014 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 33/2013
3. VwGG § 42 gültig von 01.07.2012 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 51/2012
4. VwGG § 42 gültig von 01.07.2008 bis 30.06.2012 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 4/2008
5. VwGG § 42 gültig von 01.01.1991 bis 30.06.2008 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 330/1990
6. VwGG § 42 gültig von 05.01.1985 bis 31.12.1990

1. VwGG § 42 heute
2. VwGG § 42 gültig ab 01.01.2014 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 33/2013
3. VwGG § 42 gültig von 01.07.2012 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 51/2012
4. VwGG § 42 gültig von 01.07.2008 bis 30.06.2012 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 4/2008
5. VwGG § 42 gültig von 01.01.1991 bis 30.06.2008 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 330/1990
6. VwGG § 42 gültig von 05.01.1985 bis 31.12.1990

Betreff

Der Verwaltungsgerichtshof hat durch den Vorsitzenden Senatspräsident Dr. Sulzbacher sowie die Hofräte Dr. Pfiel und Dr. Chvosta als Richter, unter Mitwirkung der Schriftführerin Mag.a Eraslan, über die Revision des R D, vertreten durch Dr. Joachim Rathbauer, Rechtsanwalt in 4020 Linz, Weißenwolffstraße 1/4/23, gegen das Erkenntnis des Bundesverwaltungsgerichtes vom 19. Oktober 2020, W184 2122724-2/3E, betreffend Rückkehrentscheidung samt Nebenaussprüchen (belangte Behörde vor dem Verwaltungsgericht: Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl), zu Recht erkannt:

Spruch

Das angefochtene Erkenntnis wird wegen Rechtswidrigkeit infolge Verletzung von Verfahrensvorschriften aufgehoben.
Der Bund hat dem Revisionswerber Aufwendungen in der Höhe von € 1.106,40 binnen zwei Wochen bei sonstiger Exekution zu ersetzen.

Begründung

1

Der Revisionswerber, ein afghanischer Staatsangehöriger, stellte in Österreich am 9. Jänner 2013 einen Antrag auf internationalen Schutz, der letztlich erfolglos blieb (vgl. das Erkenntnis des Bundesverwaltungsgerichts vom 7. Jänner 2020, W263 2122724-1/40E). Der Revisionswerber, ein afghanischer Staatsangehöriger, stellte in Österreich am 9. Jänner 2013 einen Antrag auf internationalen Schutz, der letztlich erfolglos blieb vergleiche , das Erkenntnis des Bundesverwaltungsgerichts vom 7. Jänner 2020, W263 2122724-1/40E).

2

Nachdem im Verfahren über den Antrag auf internationalen Schutz keine Rückkehrentscheidung ergangen war, erließ das Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl (BFA) mit Bescheid vom 22. Juli 2020 gegen den Revisionswerber gemäß § 10 Abs. 1 Z 3 AsylG 2005 iVm § 9 BFA-VG eine Rückkehrentscheidung nach § 52 Abs. 2 Z 2 FPG und stellte gemäß § 52 Abs. 9 FPG unter einem fest, dass die Abschiebung nach Afghanistan zulässig sei. Des Weiteren wurde gemäß § 55

Abs. 1 bis 3 FPG für die freiwillige Ausreise eine Frist von zwei Wochen festgelegt. Nachdem im Verfahren über den Antrag auf internationalen Schutz keine Rückkehrentscheidung ergangen war, erließ das Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl (BFA) mit Bescheid vom 22. Juli 2020 gegen den Revisionswerber gemäß Paragraph 10, Absatz eins, Ziffer 3, AsylG 2005 in Verbindung mit Paragraph 9, BFA-VG eine Rückkehrentscheidung nach Paragraph 52, Absatz 2, Ziffer 2, FPG und stellte gemäß Paragraph 52, Absatz 9, FPG unter einem fest, dass die Abschiebung nach Afghanistan zulässig sei. Des Weiteren wurde gemäß Paragraph 55, Absatz eins, bis 3 FPG für die freiwillige Ausreise eine Frist von zwei Wochen festgelegt.

3

Die gegen diesen Bescheid erhobene Beschwerde, in der unter anderem in Bezug auf die COVID-19-Pandemie die mangelnde Aktualität der vom BFA getroffenen Länderfeststellungen gerügt und der Annahme des BFA einer möglichen und zumutbaren Rückkehr des Revisionswerbers in die Städte Herat oder Mazar-e Sharif entgegengetreten wurde, wies das BVwG ohne Durchführung einer mündlichen Verhandlung mit dem angefochtenen Erkenntnis vom 19. Oktober 2020 als unbegründet ab und sprach aus, dass die Revision gemäß Art. 133 Abs. 4 B-VG nicht zulässig sei. Die gegen diesen Bescheid erhobene Beschwerde, in der unter anderem in Bezug auf die COVID-19-Pandemie die mangelnde Aktualität der vom BFA getroffenen Länderfeststellungen gerügt und der Annahme des BFA einer möglichen und zumutbaren Rückkehr des Revisionswerbers in die Städte Herat oder Mazar-e Sharif entgegengetreten wurde, wies das BVwG ohne Durchführung einer mündlichen Verhandlung mit dem angefochtenen Erkenntnis vom 19. Oktober 2020 als unbegründet ab und sprach aus, dass die Revision gemäß Artikel 133, Absatz 4, B-VG nicht zulässig sei.

4

In seiner Begründung stellte das BVwG fest, dass dem Revisionswerber in seinem Herkunftsstaat „keine reale Gefahr einer unmenschlichen Behandlung“ drohe. Es sei ihm möglich, in Herat oder Mazar-e Sharif, wo die Sicherheitslage ausreichend und die Versorgung mit Nahrungsmitteln gewährleistet sei, Fuß zu fassen und dort - allenfalls nach anfänglichen Schwierigkeiten - ein Leben ohne unbillige Härten zu führen, wie es auch andere Landsleute führen könnten. Eine „Krankenbehandlung“ sei in Herat oder Mazar-e Sharif verfügbar. Außerdem gehöre der Revisionswerber keiner Risikogruppe für schwere Krankheitsverläufe infolge einer Infektion mit COVID-19 an. Beweiswürdigend verwies das BVwG dazu auf den Inhalt der Länderberichte des BFA. Im Rahmen der Interessenabwägung nach § 9 BFA-VG ging es dann mit näherer Begründung zusammenfassend davon aus, dass das öffentliche Interesse an einem geordneten Fremdenwesen die privaten Interessen des Revisionswerbers an einem Verbleib in Österreich überwiege. In seiner Begründung stellte das BVwG fest, dass dem Revisionswerber in seinem Herkunftsstaat „keine reale Gefahr einer unmenschlichen Behandlung“ drohe. Es sei ihm möglich, in Herat oder Mazar-e Sharif, wo die Sicherheitslage ausreichend und die Versorgung mit Nahrungsmitteln gewährleistet sei, Fuß zu fassen und dort - allenfalls nach anfänglichen Schwierigkeiten - ein Leben ohne unbillige Härten zu führen, wie es auch andere Landsleute führen könnten. Eine „Krankenbehandlung“ sei in Herat oder Mazar-e Sharif verfügbar. Außerdem gehöre der Revisionswerber keiner Risikogruppe für schwere Krankheitsverläufe infolge einer Infektion mit COVID-19 an. Beweiswürdigend verwies das BVwG dazu auf den Inhalt der Länderberichte des BFA. Im Rahmen der Interessenabwägung nach Paragraph 9, BFA-VG ging es dann mit näherer Begründung zusammenfassend davon aus, dass das öffentliche Interesse an einem geordneten Fremdenwesen die privaten Interessen des Revisionswerbers an einem Verbleib in Österreich überwiege.

5

Gegen dieses Erkenntnis richtet sich die vorliegende außerordentliche Revision, über die der Verwaltungsgerichtshof nach Durchführung des Vorverfahrens, in dessen Rahmen keine Revisionsbeantwortung erstattet wurde, erwogen hat:

6

Die Revision erweist sich als zulässig und berechtigt, weil das BVwG - wie in der Revision zurecht vorgebracht wird - von der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes abgewichen ist.

7

Mangels eigener Länderfeststellungen im angefochtenen Erkenntnis stützte das BVwG seine Einschätzung, wonach der Revisionswerber nach Herat oder Mazar-e Sharif zurückkehren könne, offensichtlich lediglich auf die vom BFA im Bescheid vom 22. Juli 2020 herangezogenen Länderberichte, die jedoch zu einem Großteil aus den Jahren 2018 und 2019 stammen. Ihnen lassen sich jedenfalls keine ausreichenden Informationen darüber entnehmen, wie sich die Rückkehrsituation aufgrund der Auswirkungen der im ersten Quartal des Jahres 2020 ausgebrochenen COVID-19-Pandemie gestaltete.

Mit dem bloßen Hinweis, der Revisionswerber gehöre keiner Risikogruppe hinsichtlich COVID-19 an, lässt das BVwG außer Acht, dass nicht nur die Gefahr einer schweren Erkrankung des Revisionswerbers in Betracht zu ziehen war, sondern auch die Auswirkungen der Pandemie auf die Lage in den für eine Rückkehr ins Auge gefassten afghanischen Städten und auf die konkrete Rückkehrsituation des Revisionswerbers zu berücksichtigen gewesen wäre. Aufgrund der Ausbreitung von COVID-19 konnte von einem gegenüber dem Erkenntnis vom 7. Jänner 2020 unverändert gebliebenen Sachverhalt nicht ausgegangen werden. Das BVwG hätte sich somit auf Basis aktueller Länderfeststellungen damit auseinandersetzen müssen, welche Auswirkungen die COVID-19-Pandemie auf die (insbesondere) wirtschaftliche Lage in den für eine Rückkehr als geeignet erachteten afghanischen Städten und auf die konkrete Rückkehrsituation des Revisionswerbers (Erreichbarkeit, Versorgungslage, Unterkunft, Arbeitsmarkt) hatte (vgl. zum Ganzen VwGH 21.12.2021, Ra 2020/21/0487, Rn. 13, mwN).

Mit dem bloßen Hinweis, der Revisionswerber gehöre keiner Risikogruppe hinsichtlich COVID-19 an, lässt das BVwG außer Acht, dass nicht nur die Gefahr einer schweren Erkrankung des Revisionswerbers in Betracht zu ziehen war, sondern auch die Auswirkungen der Pandemie auf die Lage in den für eine Rückkehr ins Auge gefassten afghanischen Städten und auf die konkrete Rückkehrsituation des Revisionswerbers zu berücksichtigen gewesen wäre. Aufgrund der Ausbreitung von COVID-19 konnte von einem gegenüber dem Erkenntnis vom 7. Jänner 2020 unverändert gebliebenen Sachverhalt nicht ausgegangen werden. Das BVwG hätte sich somit auf Basis aktueller Länderfeststellungen damit auseinandersetzen müssen, welche Auswirkungen die COVID-19-Pandemie auf die (insbesondere) wirtschaftliche Lage in den für eine Rückkehr als geeignet erachteten afghanischen Städten und auf die konkrete Rückkehrsituation des Revisionswerbers (Erreichbarkeit, Versorgungslage, Unterkunft, Arbeitsmarkt) hatte vergleiche , zum Ganzen VwGH 21.12.2021, Ra 2020/21/0487, Rn. 13, mwN).

Darauf wäre zunächst bei der Feststellung der Zulässigkeit der Abschiebung nach Afghanistan gemäß § 52 Abs. 9 FPG Bedacht zu nehmen gewesen. Im Hinblick auf den geänderten Sachverhalt konnte nämlich nicht automatisch von der sonst bei dieser Feststellung gegebenen Bindung an die vorangegangenen Entscheidungen nach §§ 3 und 8 AsylG 2005 ausgegangen werden. Sollten die geänderten Umstände aber nicht zur Unzulässigkeit der Abschiebung im Grunde des § 50 Abs. 1 FPG führen, so wären sie jedenfalls unter dem Gesichtspunkt des Art. 8 EMRK bei der Interessenabwägung nach § 9 BFA-VG zu berücksichtigen (vgl. nochmals VwGH 21.12.2021, Ra 2020/21/0487, Rn. 13/14, mwN).

Darauf wäre zunächst bei der Feststellung der Zulässigkeit der Abschiebung nach Afghanistan gemäß Paragraph 52, Absatz 9, FPG Bedacht zu nehmen gewesen. Im Hinblick auf den geänderten Sachverhalt konnte nämlich nicht automatisch von der sonst bei dieser Feststellung gegebenen Bindung an die vorangegangenen Entscheidungen nach Paragraphen 3, und 8 AsylG 2005 ausgegangen werden. Sollten die geänderten Umstände aber nicht zur Unzulässigkeit der Abschiebung im Grunde des Paragraph 50, Absatz eins, FPG führen, so wären sie jedenfalls unter dem Gesichtspunkt des Artikel 8, EMRK bei der Interessenabwägung nach Paragraph 9, BFA-VG zu berücksichtigen vergleiche , nochmals VwGH 21.12.2021, Ra 2020/21/0487, Rn. 13/14, mwN).

Soweit mit dem Beschwerdevorbringen Art. 3 EMRK berührt wird, hätte das BVwG im Übrigen mit dem Revisionswerber - naheliegender Weise in der wegen des nicht geklärten Sachverhalts durchzuführenden Verhandlung - zu erörtern gehabt, ob er ausgehend von den vorgebrachten Umständen die Stellung eines neuerlichen Antrages auf internationalen Schutz beabsichtige (vgl. VwGH 19.4.2022, Ra 2020/21/0266, Rn. 11, mwN).

Soweit mit dem Beschwerdevorbringen Artikel 3, EMRK berührt wird, hätte das BVwG im Übrigen mit dem Revisionswerber - naheliegender Weise in der wegen des nicht geklärten Sachverhalts durchzuführenden Verhandlung - zu erörtern gehabt, ob er ausgehend von den vorgebrachten Umständen die Stellung eines neuerlichen Antrages auf internationalen Schutz beabsichtige vergleiche , VwGH 19.4.2022, Ra 2020/21/0266, Rn. 11, mwN).

Schon deshalb war das angefochtene Erkenntnis gemäß § 42 Abs. 2 Z 3 lit. b und c VwGG wegen Rechtswidrigkeit infolge Verletzung von Verfahrensvorschriften - in einem gemäß § 12 Abs. 1 Z 2 VwGG gebildeten Senat - aufzuheben.

Schon deshalb war das angefochtene Erkenntnis gemäß Paragraph 42, Absatz 2, Ziffer 3, Litera b, und c VwGG wegen Rechtswidrigkeit infolge Verletzung von Verfahrensvorschriften - in einem gemäß Paragraph 12, Absatz eins, Ziffer 2, VwGG gebildeten Senat - aufzuheben.

Der Spruch über den Aufwandsatz beruht auf den §§ 47 ff VwGG iVm der VwGH-Aufwandsatzverordnung 2014Der Spruch über den Aufwandsatz beruht auf den Paragraphen 47, ff VwGG in Verbindung mit , der VwGH-Aufwandsatzverordnung 2014.

Wien, am 31. Mai 2022

Schlagworte

Begründung Begründungsmangel Besondere Rechtsgebiete Maßgebende Rechtslage maßgebender Sachverhalt Rechtskraft Umfang der Rechtskraftwirkung Allgemein Bindung der Behörde "zu einem anderen Bescheid"

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2022:RA2020210493.L00

Im RIS seit

04.07.2022

Zuletzt aktualisiert am

02.06.2026

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at